Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/5 86/15/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;
VwRallg;

Rechtssatz

Wenngleich dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf, daß er überflüssige Worte gebrauche (Hinweis E VfGH 24.6.1953, G 4/53, 6/53, VfSlg 2546), so muß es ihm dennoch unbenommen bleiben, eine Formulierung zu wählen die der Erläuterung seines Willens dient.

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150102.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at